08.05.2019

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2314 vom 11. April 2019 des Abgeordneten Markus Wagner AfD Drucksache 17/5774

Migrantischer Antisemitismus und Rechtsextremismus - Verteilung und kategoriale Zuordnung von politisch motivierten Straftaten in amtlichen Statistiken

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein aggressiver Afghane hat auf dem Münchener Oktoberfest 2018 den Hitlergruß gezeigt und später eine Körperverletzung begangen. Die Polizei machte die Straftaten daraufhin publik und bestätigte die kritische Nachfrage eines Twitter-Nutzers, ob das Zeigen des Hitlergrußes nun als politisch motivierte Kriminalität – rechts (PMK - rechts) erfasst werden wird. Die Begründung der Polizei für diese kategoriale Zuordnung gibt die "Junge Freiheit" wie folgt wieder:

"Als 'Politisch Motivierte Kriminalität – rechts' (PMK – rechts) würden Delikte erfaßt, die Bezüge 'zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus' hätten und 'diese ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren'. Dies sei bei dem hitlergrüßenden Afghanen der Fall gewesen. Straftaten, die der PMK – rechts zugeordnet würden, könnten unabhängig von der Nationalität oder dem soziologischen Hintergrund einer Person begangen werden, gab die Polizei zu bedenken."

Auf einer abstrakt-begrifflichen Ebene mag diese Zuordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen begründet sein; allerdings liegt ein diskutabler Problemkomplex im Raum der politisch-praktischen Schlussfolgerungen vor. Schließlich werden in öffentlichen Diskursen mit der politisch motivierten Kriminalität rechts in der Regel und fast ausschließlich strafbewährte Handlungen von ethnisch deutschen Rechtsextremisten willentlich oder unwillentlich die assoziiert, was wiederum unmittelbare Auswirkungen auf schlussfolgernden politischen. zivilgesellschaftlichen administrativen und Anschlusshandlungen hat.

Datum des Originals: 08.05.2019/Ausgegeben: 13.05.2019

¹ Vgl. Junge Freiheit (2018): Hitlergrüßender Afghane läßt rechte Straftaten wachsen; online im Internet: https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2018/hitlergruessender-afghane-laesst-rechtestraftaten-wachsen/.

² Ebd.

Des Weiteren ist einem Artikel der WELT aus dem Jahre 2017, der sich auf einen Bericht des "Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus" bezieht, zu entnehmen, dass

"fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten grundsätzlich immer dann dem Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität Rechts" zugeordnet [würden, d. Verf.], "wenn keine weiteren Spezifika erkennbar" und "keine Tatverdächtigen bekannt geworden sind". So tauche der Schriftzug "Juden raus" generell als "rechtsextrem motiviert" in Statistiken auf, obwohl eine solche Parole auch in islamistischen Kreisen populär ist. "Damit entsteht möglicherweise ein nach rechts verzerrtes Bild über die Tatmotivation und den Täterkreis", schrieben die Autoren des Expertenberichts.

Die Experten belegen dies durch Umfragen unter Juden in Deutschland, von denen acht Prozent angaben, Angehörige oder Bekannte seien 'in den letzten zwölf Monaten' körperlich attackiert worden; 36 Prozent sprachen von 'verbalen Beleidigungen/Belästigungen' und 52 Prozent von 'versteckten Andeutungen'." Dazu die Autoren: "Besonders häufig wurden muslimische Personen als Täter angegeben: 48 Prozent der verdeckten Andeutungen, 62 Prozent der Beleidigungen und 81 Prozent der körperlichen Angriffe gingen nach dieser Einschätzung von muslimischen Personen aus."

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 2314 mit Schreiben vom 8. Mai 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung "Politisch motivierter Kriminalität" (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität".

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

_

³ WELT (2017): Zahl der antisemitischen Delikte in Deutschland steigt; online im Internet: https://www.welt.de/politik/deutschland/article168436745/Zahl-der-antisemitischen-Delikte-in-Deutschland-steigt.html.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a Strafgesetzbuch als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungs-zusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

1. Wie viele Straftaten der Phänomenbereiche PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländerkriminalität und PMK-sonstige politisch motivierte Straftaten mit extremistischem Hintergrund wurden in den Jahren 2015 bis heute in Nordrhein-Westfalen erfasst?

Für den Zeitraum 01.01.2015 bis 23.04.2019 (Datum der aktuellen Abfrage) wurden 27.266 Straftaten mit extremistischem Hintergrund gemeldet. Die jährliche und phänomenologische Verteilung entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	2019	2018	2017	2016	2015	Gesamt
PMK-Ausländer	\times	\times	\times	823	556	1379
PMK-ausländische Ideologie	24	581	419	\times	\times	1024
PMK-Links	101	1351	1351	1535	2064	6402
PMK-Rechts	452	3716	3747	4674	4421	17010
PMK-religiöse Ideologie	2	53	121	\times	\times	176
PMK-Nicht zuzuordnen	15	227	683	160	190	1275
PMK-Gesamt	594	5928	6321	7192	7231	27266

- 2. Wie viele antisemitisch motivierte Straftaten wurden in jedem der genannten Jahre insgesamt erfasst? (Bitte nach Delikt(gruppen) aufschlüsseln)
- 3. Bei wie vielen jener Straftaten in jedem der o. g. Jahre konnte/n ein Tatverdächtiger bzw. mehrere Tatverdächtige ermittelt werden (Angaben bitte in absoluten Zahlen, als auch prozentual)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Für den oben genannten Zeitraum wurden 1.282 antisemitische Straftaten erfasst. 564 (44,0%) davon wurden aufgeklärt.

Die jährliche und phänomenologische Verteilung entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	2019	2018	2017	2016	2015	Gesamt
PMK-Ausländer	\times	>	\times	9	30	39
PMK- ausländische Ideologie	0	29	17	\times	\times	46
PMK-Links	0	2	0	1	5	8
PMK-Rechts	39	311	294	283	227	1154
PMK- religiöse Ideologie	1	5	6	\times	\times	12
PMK- Nicht zuzuordnen	1	3	7	4	8	23
PMK-Gesamt	41	350	324	297	270	1282

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

4. Wie viele der ermittelten Tatverdächtigen besaßen zum Tatzeitpunkt nicht ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft?

Von den 694 ermittelten Tatverdächtigen besaßen 636 die deutsche Staatsbürgerschaft. Hiervon besaßen zwölf Personen eine weitere Staatsbürgerschaft.

Von den verbliebenen 58 Personen waren zwölf Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und 46 Staatsangehörige eines Staates des afrikanischen, asiatischen oder europäischen Kontinents oder staatenlos.

5. Trifft es auch für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu, dass antisemitische Straftaten immer dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden, auch dann, wenn hypothetisch linksextreme oder islamistische Motive denkbar wären?

Die Richtlinien zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität gelten bundeseinheitlich und sind somit auch für Nordrhein-Westfalen bindend.

Bei der Erfassung im Rahmen des KPMD-PMK werden Straftaten in die Phänomenbereiche PMK-Links, PMK-Rechts, PMK-Ausländische Ideologie oder PMK-Religiöse Ideologie eingeordnet, wenn Hinweise aus dem Sachverhalt auf einen der genannten Phänomenbereiche schließen lassen. Kann der Sachverhalt keinem der genannten Phänomenbereiche zugeordnet werden, erfolgt die Zuordnung in den Bereich PMK-nicht zuzuordnen.

Um eine abschließende Zuordnung vornehmen zu können, werden alle bekannten Informationen zu jedem Sachverhalt gemäß der Vorgaben der bundesweiten Richtlinien des KPMD-PMK in einer Einzelfallprüfung gesichtet und bewertet. Eine Straftat kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden.

Bei antisemitischen Straftaten ist in der Regel eine rechte Tätermotivation zu vermuten. Sind andere Motivationslagen zu erkennen beziehungsweise berechtigte Zweifel an einer rechten Motivation erkennbar, erfolgt eine andere phänomenologische Zuordnung.

Politisch motivierte Kriminalität Antisemitische Straftaten 01.01.2015-23.04.2018

		2019		2018			2017			2016			2015			Gesamt		
Deliktsgruppen	Anz.	agkl.	%	Anz.	agkl.	%	Anz.	agkl.	%	Anz.	agkl.	%	Anz.	agkl.	%	Anz.	agkl.	%
Tötungsdelikte (einschließlich Versuche)	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Branddelikte	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Sprengstoffdelikte	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Landfriedensbruchdelikte	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr																		
etc.	0	0	0,0		0	0,0			0,0	0	0	0,0		0	0,0		0	0,0
Körperverletzungsdelikte	1	1	100,0	16	12	75,0	5	4	80,0	1	1	100,0		7	87,5		25	80,6
Widerstandshandlungen	0	0	0,0	0	0	0,0		1	100,0	1	1	100,0	0	0	0,0	2	2	100,0
Raub	0	0	0,0		0	0,0			0,0	0	0	0,0		0	0,0		0	0,0
Erpressung	0	0	- , -		0	0,0			0,0		0	0,0		0	0,0		0	0,0
Freiheitsberaubung	0	0	,	0	0	0,0	0	0	0,0		0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Sexualdelikte	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0		0	0,0		0	0,0		0	0,0
Zwischensumme Gewaltdelikte	1	1	100,0	16	12	75,0	6	5	83,3	2	2	100,0	8	7	87,5	33	27	81,8
Bedrohungen/Nötigungen	0	0	0,0	5	2	40,0	4	3	75,0	1	0	0,0	2	0	0,0	12	5	41,7
Sachbeschädigungen	3	0	0,0	28	1	3,6	26	1	3,8	18	0	0,0	20	1	5,0	95	3	3,2
Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	11	2	18,2	59	24	40,7	56	14	25,0	51	16	31,4	56	13	23,2	233	69	29,6
Volksverhetzungen	24	10	,	203	118	58,1	200		46,0	202	99	49,0		87	55,1	787	406	51,6
Störung des öffentlichen Friedens	0	0	0,0	3	2	66,7	0	0	0,0	1	1	100,0		0	0,0		3	50,0
Beleidigungen	1	0	0,0	31	16	51,6	22	9	40,9	21	10	47,6	19	9	47,4	94	44	46,8
Verstöße gegen das Vereinsgesetz	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Verstöße gegen das																		
Versammlungsgesetz	0	0	- , -		0	0,0		1	100,0		0	0,0		0	0,0		1	100,0
sonstige Straftaten	1	0	0,0	5	1	20,0	9		44,4	1	0	0,0	5	1	20,0	21	6	28,6
Summe Gesamt	41	13	31,7	350	176	50,3	324	129	39,8	297	128	43,1	270	118	43,7	1282	564	44,0